

Kurt Groenewold

Schlusserklärung am 14. Juni 1978

Das Recht auf Verteidigung und ausländisches Recht

Im Laufe des Prozesses gegen mich habe ich darauf hingewiesen, dass das Recht auf ein fair trial meinen Mandanten das Recht gab, sich nach ihrem Verteidigungskonzept einzubringen, eine Verteidigung aktiv vorzubereiten, und dass dieses Recht ihnen die Möglichkeit eröffnete, sich für eine gemeinschaftliche Verteidigung und für eine Prozessklärung zu entscheiden, in der sie ihr Selbstverständnis und ihre Politik darlegten. Das Gericht hat in seinem rechtlichen Hinweis die Meinung vertreten, dass internationale oder ausländische Vorstellungen über die Art, wie ein Rechtsanwalt eine Verteidigung zu führen hat, auf die objektive Rechtslage in Deutschland keinen Einfluss haben. Diese Auffassung ist nicht richtig.

1. Das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung sind in der Bundesrepublik Deutschland garantiert. Das Bundesverfassungsgericht selbst benutzt diese Formulierung, in dem sich der Rechtsbegriff der angelsächsischen Rechtstradition befindet (BVerfG E26, 66, 71). In der Bundesrepublik wird das Recht auf ein faires Verfahren und auf Verteidigung durch das allgemeine Rechtsstaatsprinzip und die Artikel 103 und 2 des Grundgesetzes garantiert. Zu den Elementen des fair trial gehört das Prinzip der Waffengleichheit. Daraus ergibt sich, dass ein Beschuldigter seine Verteidigung aktiv gestalten kann, um auf diese Weise Einfluss auf die Entscheidung nehmen zu können (BVerfG9, 89. 95; 26, 66, 71; siehe auch Karl Peters Strafprozess, S. 62, sowie Kohlmann in Festschrift für Karl Peters. 1974, S.311ff; Waffengleichheit im Strafprozess?).

Es ist diese Ausgestaltung des fair trial, um die es in diesem Prozess geht: Das Recht der Beschuldigten, ihre Verteidigung aktiv zu gestalten, um auf diese Weise Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen.

Das Recht auf ein faires Verfahren und auf Verteidigung sind Rechte des Beschuldigten. Es leitet sich nicht vom Staat ab, sondern vom Individuum. Es ist daher Sache des Beschuldigten und seines Verteidigers zu bestimmen, wie die Verteidigung geführt werden soll. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, eine Verteidigung oder die Rechte eines Verteidigers zu definieren. Ebenso wenig kann es nachträglich das Recht eines Gerichts sein, das Konzept einer Verteidigung zu kontrollieren.

Das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren werden in der Strafprozessordnung nur zu einem Teil konkretisiert. Die Möglichkeit, jederzeit einen Verteidiger zu bestellen, das Recht auf

Akteneinsicht und unter Umständen auf Anwesenheit des Verteidigers, gehören dazu. Jedoch regelt nicht nur die Strafprozessordnung den Strafprozess, sondern nach 1949 auch die Verfassung. Eberhard Schmidt hat deshalb in seinem Lehrkommentar zur Strafprozessordnung gesagt, der Strafprozess sei angewandtes Verfassungsrecht (Teil I. Göttingen 1952, Rdn279).

2. Ein fair trial wird außerdem durch Artikel 6 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert. Die Konvention ist seit 1952 in der Bundesrepublik geltendes Recht (BGB1 II S. 685). Der Kern des Artikel 6 ist die Garantie des fair trial. Diese Garantie hat selbständige Bedeutung (Guradze: Die europäische Menschenrechts Konvention, Kommentar, sowie Kohlmann in: Festschrift für Peters, S. 324).

Die europäische Kommission hat in mehreren Zulassungsbescheiden den Grundsatz bekräftigt, dass das Prinzip des fair trial das Element der Waffengleichheit enthält und Waffengleichheit ein für alle Staaten verbindliches Rechtsprinzip ist.

Es bedarf also keiner weiteren völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Normen, um zuzulassen, dass eine Berufung auf die mit dem Begriff des fair trial verbundenen Interpretationen und rechtliche Praxis zu beachten ist.

3. Das Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren gehört zu den fundamentalen Menschenrechten. In der Satzung der Vereinten Nationen ist festgelegt, dass der Schutz der Menschenrechte eine grundsätzlich völkerrechtliche Angelegenheit bildet (Präambel und Art.13 der Satzung); (siehe auch Verdross, Völkerrecht, S.496 unter vielen anderen). Es ist allgemeine Rechtsüberzeugung, dass damit der alte Grundsatz durchbrochen ist, dass jeder Staat seine Angehörigen nach eigenem Ermessen behandeln kann (Verdross, S. 497).

Auf der Grundlage, dass die Menschenrechte fundamentale und internationale Rechtssätze sind, die in jedem Land unabhängig von positiven Regelungen gelten, sind die Nürnberger Prozesse wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit geführt worden.

Bereits in früheren Jahrhunderten ist die Auffassung vertreten worden, dass der Schutz der Menschenrechte international ist.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 10.12.1948 eine universelle Deklaration der Menschenrechte beschlossen, in der erneut die Garantie des fairen Verfahrens enthalten ist. Die Bundesregierung hat die Satzung der Vereinten Nationen anerkannt. In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz, ist festgestellt worden, dass allgemeines Völkerrecht nationale Geltung hat (Art. 25 GG).

Der Bundesgerichtshof hat in einer früheren Entscheidung 1951 festgestellt, dass es aufgrund des Völkerrechts unabhängig von positiven Regelungen einen unantastbaren Kernbereich des Rechts gibt, der über jedes innerstaatliche Recht steht. Dieser Kernbereich ergibt sich aus den „unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens“. (BGHSt 1, 391, 399)

4. Die Zeugen der Verteidigung, der frühere amerikanische Justizminister Ramsey Clark und Peter Weiss, der ein Fachmann für internationales Recht ist, haben bestätigt, dass es nach der Rechtsauffassung und Praxis in den Vereinigten Staaten als auch nach der ihnen bekannt gewordenen internationalen Praxis allgemeine und internationale Interpretation der fundamentalen Menschenrechte geltend gemacht und benutzt werden, um in diesem Bereich nationale Rechtspositionen zu erläutern. Die in der universellen Deklaration der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien sind in zahlreichen Konferenzen bestätigt worden, an denen Vertreter der meisten in der UNO repräsentieren Nationen teilgenommen haben, darunter auch Vertreter der Bundesrepublik Deutschland. Ich zeige Ihnen hier eine von den Vereinten Nationen 1974 veröffentlichte Zusammenfassung der Konferenzergebnisse unter dem Titel „United Nations in the Field of human Rights“. Immer wieder ist gerade der Anspruch des Individuums auf ein faires Verfahren und auf eine von ihm gestaltete Verteidigung als völkerrechtliche Garantie bezeichnet worden.

Das Gericht kann an dieser allgemeinen Rechtsüberzeugung nicht vorbeigehen.

Das Gericht hat den Zeugen die Frage gestellt, ob nun etwa in den USA deutsches Recht angewandt werde, wenn es sich um die Tätigkeit eines Verteidigers handele. Ich habe meine Verteidigung nie darauf gestützt, dass etwa in der Bundesrepublik amerikanisches Recht Geltung habe und dass das Gericht meinen Fall danach zu beurteilen habe. Ich gehe aber davon aus, dass der Begriff des fair trial, der spätestens mit der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte in das deutsche Recht eingeführt worden ist, es notwendig macht, die rechtsgeschichtlich entstandenen Interpretationen und die Rechtspraxis, die mit diesem Begriff verbunden ist, zu benutzen, um diesen Begriff wirksam in der Bundesrepublik Deutschland zu interpretieren. Es war deshalb zulässig und notwendig, diese Erfahrungen bei der Gestaltung der Verteidigung meiner früheren Mandanten zu berücksichtigen. Es ist die historische Wahrheit, dass der Begriff sich nicht in der Bundesrepublik herausgebildet hat, sondern in der englischen und amerikanischen Rechtsgeschichte, also in den Ländern, in denen bürgerliche Revolutionen stattgefunden haben und dass dort die Elemente entwickelt worden sind, auf die ich mich zur Verteidigung meiner Mandanten und zu meiner eigenen Verteidigung berufe.

Die universelle Geltung wird im Übrigen auch von dem europäischen Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte beansprucht. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen, die die europäischen Grundrechte nicht nach deutschem Recht beurteilen, sondern nach der internationalen Interpretation. In einem mir vorliegenden Vortrag des italienischen Mitglieds des Gerichts Pierre Pescatore wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich das Höchstrecht als Prinzip gilt, dass also der Schutz der Grundrechte so weitgehend wie möglich durchgesetzt werden muss.

5. Mit dem Begriff des fair trial war es auch geboten, die ausländischen Erfahrungen zu benutzen, um in einem politischen Großverfahren eine gemeinschaftliche Verteidigung zu führen. Ich habe dem Gericht dargestellt, dass ich nicht nur die ausländischen Erfahrungen, sondern auch die deutschen Erfahrungen benutzt habe. Gerade weil die deutsche Strafprozessordnung nicht positiv beschreibt, wie ein Verteidiger ein solches Verfahren zu führen hat, ist es Sache der Verteidiger, im Rahmen des Rechts auf Verteidigung und des Rechts auf ein fair trial die Verteidigung im Einzelnen zu gestalten und zu definieren.

6. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung das Recht auf Verteidigung durch die objektive Rechtslage im Inland beschränkt sei. Dies ist selbstverständlich und mein Konzept als Verteidiger besteht darin, dass ich auf Seiten des Angeklagten als sein Beistand in seinem Interesse tätig bin, natürlich im Rahmen der Legalität. Dazu habe ich zu Beginn des Prozesses Ausführungen gemacht. Das Gericht möge mir sagen, gegen welches Gesetz ich verstoßen habe. Es gibt keinen Sachverhalt, der als Tatbestand in einem der geltenden Gesetze beschrieben ist. Die Vorstellung, dass die Organisation einer Verteidigung einer als kriminellen Vereinigung angeklagten Gruppe eine strafbare Handlung sein könnte, ist von dem natürlichen Verständnis weit entfernt.

7. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass es im ausländischen Recht möglicherweise Grenzen des Rechts auf Verteidigung gibt. Es gibt keine, die das Recht auf Verteidigung selbst betreffen. Contempt of court betrifft nicht den Inhalt, sondern ausschließlich der Art der Verteidigung. Es ist auch beschränkt auf das Verhalten des Rechtsanwalts in Gegenwart des Gerichts. Im Übrigen gilt entsprechendes auch bei uns, nämlich die Disziplinargewalt des Ehrengerichts. Nur die Zuständigkeit ist hier anders geregelt.

Zur Rolle der Prozessklärungen:

Das Gericht hat die Frage aufgeworfen, ob sich nicht aus dem Wesen von Verteidigung ergebe, dass eine Verteidigung, also die geplanten Prozess Erklärungen der Mandanten, nur nach rückwärtsgerichtet und nicht nach vorne auf künftige Aktionen gerichtet sein dürften.

1. Zu den Grundsätzen des fair trial gehört, dass Angeklagte alles zu ihrer Verteidigung vortragen können, was sie für erforderlich halten. Sie entscheiden, welche Argumente sie einbringen wollen. Unseren Mandaten hatten das Konzept, Prozess Erklärungen abzugeben, in denen sie ihr Selbstverständnis und ihre Politik darlegten.

Noch kein Gericht hat ihnen inhaltliche Grenzen gesetzt. Ich erinnere an die Prozessklärungen, die noch während der Dauer meines Mandats von Mahler, Proll und Augustin abgegeben worden sind. Einige Gerichte baten die Verteidiger sogar, ihnen noch die Prozessklärungen auszuhändigen.

Ich bin außerdem der Meinung, dass eine inhaltliche Begrenzung unzulässig wäre. Es gibt natürlich Ausnahmefälle. Einen solchen Fall hat uns der Zeuge Ramsey Clark geschildert, wenn im Rahmen eines Verkehrsdelikts über die Religion der Mormonen gesprochen würde.

2. Wenn die Prozessklärungen eine Analyse der politischen Verhältnisse enthalten und daraus die Notwendigkeit der Bildung bewaffneter Gruppen ableiten, so sind Begrenzungen überhaupt nicht denkbar. Solche Erklärungen stehen in direkter Beziehung zu den Vorwürfen. Natürlich lässt sich aus solchen Erklärungen ableiten, dass diese Politik nicht nur für die Vergangenheit für richtig gehalten wird, sondern mindestens noch im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärungen, evtl. auch für die Zukunft. Diese Interpretationen sind untrennbar miteinander verbunden. Ich kann mir auch keine rechtliche Verpflichtung eines Angeklagten vorstellen, dass er in seine Erklärung einen Zusatz aufnehmen soll, dass sich seine Erklärung nur auf die Vergangenheit bezieht, dass er sich aber eine Meinungsäußerung für die Zukunft vorbehält.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass sich einige der Aktionen der Mandanten gegen den Vietnam-Krieg gerichtet haben. Sie haben in diesem Zusammenhang die Illegalität des Krieges, seine Grausamkeit und die Verwicklung der Bundesregierung darzulegen versucht. Wie kann beispielweise von ihnen gefordert werden, zu diesem Krieg und zu anderen Interventionen des amerikanischen Staates nur eine Auffassung einzubringen, die ausschließlich die Vergangenheit und nicht die Zukunft betrifft.

3. Soweit das Gericht von nach vorne gerichteten Aktionen spricht, ist die Frage in diesem Prozess außerdem nicht relevant. Es mag sein, dass ein Gericht eine Verteidigungsrede unterbrechen darf, wenn ein Angeklagter ausschließlich zu neuen Aktionen auffordert. Diese Frage braucht hier nicht entschieden zu werden. Während der Dauer meiner Verteidigungstätigkeit sind solche Erklärungen weder abgegeben noch geplant worden.

4. Auch aus rechtlichen Gründen ist eine Beschränkung „nach rückwärts“ nicht gegeben. Gegenstand der Urteilsfindung ist zwar die Tat im Sinne des § 264 StGB, also der durch die Täter zu urteilen, wie sie vor Gericht stehen. Dabei hat es nicht nur seine früheren Anschauungen zu berücksichtigen, sondern seine Anschauungen im Zeitpunkt des Urteils. Dies gilt ganz allgemein und muss natürlich auch in den Fällen gelten, in denen Vorwürfe aus § 129 StGB gemacht werden.

5. Es ist auch nicht vorstellbar, in welcher Weise der Verteidiger eine Beschränkung des Verteidigungskonzepts seiner Mandanten bzw. ihrer Prozessklärungen vornehmen soll. Die Verteidiger haben es nicht als ihre Aufgabe angesehen, an den Formulierungen der Prozessklärungen, also der politischen Rechtfertigung der Mandanten, mitzuwirken. Sie haben es nur als ihre Aufgabe angesehen, dafür zu sorgen, dass die Mandanten in den Stand versetzt wurden, Prozessklärungen entsprechend ihrem Konzept abzugeben.

Ich bin bereits im Frühjahr 1975 aus der Verteidigung ausgeschieden. Das Schwergewicht meiner Arbeit liegt also in der Vorbereitung der Verteidigung. Mir waren nicht die wörtlichen Erklärungen bekannt, sondern die allgemeinen Themen, die die Mandanten in der Hauptverhandlung erörtern wollten. Aufforderungen zu konkreten Aktionen gehörten dazu nicht.

Eine Prozessvorbereitung ist immer wesentlich breiter als der Prozess selbst. Das gilt nicht nur hinsichtlich des Materials, sondern auch hinsichtlich der Themen. Ich habe in vielen Prozessen viel Material gesammelt und Beweisanträge vorbereitet, die später von mir in der Hauptverhandlung nicht eingebracht wurden.

Prozessklärungen und Öffentlichkeit

In einer Auseinandersetzung mit Rechtsanwalt Reinhard Zimmermann hat Bundesanwalt Dr. Morre bemerkt, die Mandanten hätten ihre Prozessklärungen auch für die Öffentlichkeit und nicht nur für das Gericht abgegeben wollen.

Ich habe bereits dargelegt,

1. dass die Mandanten im Prozess einen starken Willen zur Verteidigung und zur Prozessführung gezeigt haben – Oberstaatsanwalt Holland, der in Stammheim aufgetreten ist, hat bereits bemerkt, dass mindestens nach der ersten Phase eine Verteidigung geführt wurde –
2. dass ihre Erklärungen von großer rechtlicher Relevanz waren und zwar unter anderem
 - a) unter dem Gesichtspunkt, ob überhaupt eine kriminelle Vereinigung vorlag, ob also das Ziel der Begehung von Straftaten das politische Ziel überwog, also die Frage der Abgrenzung von Hochverrat und § 129 StGB,
 - b) unter dem Gesichtspunkt, ob in den einzelnen Fällen § 211 StGB oder § 212 StGB (Mord oder Totschlag) angenommen werden konnten, ob also niedrige Beweggründe vorlagen oder nicht,
 - c) unter dem Gesichtspunkt der Schuld- und Strafzumessung.

Rechtsanwalt Otto Schily hat in seinem Plädoyer in der Strafsache gegen Horst Mahler ausgeführt, dass die politischen Ziele der Mandanten u.a. bei der Abgrenzung der Tatbestände des Hochverrats und der kriminellen Vereinigung berücksichtigt werden müssten. Obwohl die Bundesanwaltschaft die Politik aus dem Prozess heraushalten wollte, hat Bundesanwalt Träger Rechtsanwalt Schily trotz Erörterung dieser Gesichtspunkte nicht verhaftet. Das Plädoyer ist für jedermann zugänglich abgedruckt in dem Buch von Jürgen Serke: Deutschland, Deine Strafverteidiger (Luchterhand Verlag). Die Bundesanwaltschaft operiert nach meiner Auffassung mit einem falschen und vordemokratischen Begriff von Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit besteht nicht nur in den Personen, die zufällig im Saal sind. Das ergibt sich schon daraus, dass es Fälle gibt, in denen praktisch nur staatliche Bedienstete im Saal sind.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen sind ebenso wie öffentliche Parlamentsverhandlungen eine Errungenschaft der bürgerlichen Demokratie. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wurde im 19. Jahrhundert durchgesetzt gegen Inquisition und andere Geheimprozesse. Jeder Bürger sollte das Recht auf Teilhabe bzw. Informationen haben. Jeder Bürger sollte das Recht haben, die im Gericht verhandelten Konflikte kennenzulernen und darüber zu diskutieren.

Die Öffentlichkeit erschöpft sich also nicht darin, dass einige Personen im Gerichtssaal anwesend sind. Bereits die Anwesenheit der Pressevertreter hat die Funktion, über die Gerichtsverhandlung jedermann zu informieren. Daraus ergibt sich, dass die Darlegung des Standpunktes von Angeklagten ebenso Gegenstand öffentlicher Erörterungen werden soll wie die Anklage selbst. Gerade in Verfahren, die entweder grundsätzliche gesellschaftliche Konflikte zum Inhalt haben oder in denen die Strafverfolgungsbehörden eine massive Öffentlichkeitsarbeit betreiben, ist die

Gerichtsverhandlung und die Entscheidung eine Möglichkeit, den Konflikt zu verstehen, möglicherweise auch zu lösen. Dies muss in besonderer Weise für Angeklagte gelten, gegen die ein Prozess geführt wird, weil sie sich gegen das herrschende System wenden.

Der Prozess gegen meine früheren Mandanten ist von der Bundesregierung und der Bundesanwaltschaft öffentlich vorbereitet worden. Nicht nur der Versuch der Verteidiger, gegen diese Vorverurteilung zu kämpfen, sondern auch der öffentliche Prozess hatten die Funktion, die Konflikte öffentlich zu machen.

Der frühere Kultusminister von Nordrhein-Westfalen, Werner Schütz, Mitbegründer der CDU im Rheinland, hat 1962 in seinem Vortrag „Strafprozesse als Symptome und Momente politischer Entwicklung“ diese Grundsätze klar herausgestellt:

„Politische Strafprozesse gewinnen ihre volle Bedeutung erst im modernen Rechtsstaat demokratischer Prägung – früher nicht -, der sich in Europa im Anschluss an die französische Revolution von 1789 von der damaligen Jahrhundertwende an zu entwickeln beginnt. Damals wurde der Ruf nach einer Unabhängigkeit der Rechtspflege laut, um bis zum heutigen Tag nicht zu verstummen. In der vorangegangenen Zeit, beispielsweise eines monarchistischen Absolutismus, in dem wie alle anderen Staatsgewalten auch die Rechtspflege abhängig war, konnten politische Strafprozesse zwar der Ausdruck einer geschichtlichen Sachlage oder Geschichtsüberzeugung sein, nicht aber Symptome oder Momente eines Kampfs für oder gegen die Demokratie.“

In einem späteren Absatz seines Vortrages stellte er fest:

„Das nunmehr bei uns im Bundesgebiet geltende Verfassungs- und Strafrecht hat wieder die Voraussetzungen für große und politische Strafprozesse geschaffen.“

Blockverteidigung und das Recht des einzelnen Mandanten auf Verteidigung

1. Das Gericht hat in seinem Hinweis 11.5.1978 bemerkt:

„Es ist zu überlegen, ob die Verteidigung nicht notwendigerweise individualistische Züge trägt- Eine Blockverteidigung wäre dann nur soweit zulässig, wie dies dem einzelnen Mandanten zustattenkommt. Die Grenze der Verteidigung wäre dann da, wo eine Blockverteidigung dem einzelnen Mandanten schaden könnte.“

2. Eine nachträgliche Kontrolle unter diesem Gesichtspunkt ist nicht zulässig. Das Gericht wird sich diese Frage zuerst vorlegen müssen, ob es insoweit in die Unabhängigkeit der Verteidigung überhaupt eingreifen darf.

Für Interessenkonflikte gab es bis Anfang 1974 und gibt es noch heute rechtliche und praktische Regeln. Es war Sache des Mandanten bzw. des Verteidigers zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Interessen-Kollision vorliegt oder nicht. Unter Umständen hat der Verteidiger dann das Mandat niederzulegen. Er braucht allerdings die Gründe nicht darzustellen, weil diese möglicherweise seinem Mandanten schaden können und weil er damit möglicherweise Parteiverrat begehen könnte, also ein Verstoß gegen die Interessen seines Mandanten.

Das Gesetz stellt auch eine nachträgliche Sanktion zu Verfügung, die Bestrafung wegen Parteiverrats, die sich auch auf diesen Tatbestand beschränkt.

Interessenkonflikte waren nicht ersichtlich. Weder die Bundesanwaltschaft noch die Gerichte haben eine Überprüfung angeregt. Im Gegenteil: Das Oberlandesgericht Stuttgart hat uns zu gemeinschaftlichen Verteidigern bestellt und auch alle anderen Gerichte haben uns als gemeinschaftliche Verteidiger akzeptiert.

3. Wenn ich den Senat richtig verstehe, denkt er gar nicht an den offenen Interessenkonflikt oder gar an den Fall, dass ein Verteidiger gegen den ausgesprochenen Willen eines seiner Mandanten handelt. Offensichtlich wird daran gedacht, dass eine gemeinschaftliche Verteidigung dem „wohlverstandenen Interesse“ eines einzelnen Mandanten schaden könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1967 eine Prüfung dieser Frage abgelehnt. Es hatte einen Beschluss des Bundesgerichtshofs aufgehoben, durch den ein Rechtsanwalt als Verteidiger ausgeschlossen wurde. In den Gründen heißt es:

„Um den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf bejahen zu können, müsste das Gericht tief in das durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und seinem Mandanten eindringen. Es müsste sich Gewissheit darüber verschaffen, auf welcher Linie sich der Angeklagte aus eigenem Entschluss zu verteidigen wünscht und inwieweit der Verteidiger davon aus Gründen, die nicht in wohlverstandenes Interesse des Beschuldigten liegen, abweicht.“

(BVerfG 22, 114, 123)

Es handelte sich damals ebenfalls um ein Verfahren, in dem die Bundesanwaltschaft tätig war und dass auch sonst gleicher Art war: Verteidiger war Rechtsanwalt Kaul, der angeblich die Verteidigung im Interesse der verbotenen KPD oder SED führte. Nach dieser Entscheidung erscheint mir eine Untersuchung dieser Frage in diesem Verfahren unzulässig.

4. Im Übrigen habe ich bereits ausgeführt:

Es gab solche Konflikte nicht, mir sind auch solche Konflikte nicht bekannt geworden. Wir haben versucht, jeden Mandanten nach bestem Wissen zu verteidigen.

Ich habe diese Fälle bereits genannt.

Wir haben auch dann die Verteidigung fortgesetzt, wenn ein einzelner Mandant keine gemeinschaftliche Verteidigung mehr wünschte. Dann erhielt er trotzdem die allgemeinen Informationen, die er für die Vorbereitung notwendigen Unterlagen erhalten.

Dies war allgemein bekannt.

Umgekehrt hatten alle Verteidiger sich verständigt, trotz Kritik durch die Mandanten, dass die Mandate niedergelegt würden, wenn dieser Mandant gegen die Mandanten aussagen würde. Das war ein allgemeiner Interessenkonflikt. Es ist bekannt, dass die Aussagen lange vorlagen, aber lange auch zurückgehalten wurden und erst im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht von der Bundesanwaltschaft dem Gericht und den Verteidigern zugänglich gemacht wurden.

Das Prinzip bei der Frage, ob die Mandanten sich individuell oder gemeinschaftlich verteidigen wollen, besteht aber darin, dass sie sich verteidigen wollen. Wir haben sie daran nicht gehindert. Wir haben ihre Entscheidung beachtet und wir haben ihre Entscheidungen zu beachten.

Das Recht auf Verteidigung ist auch nicht nur ein privates Recht. Es gehört zu den politischen Rechten des Bürgers in einer Demokratie. Es ist ein Recht auf Teilhabe und Mitgestaltung.

Gemeinschaftliche Verteidigung und Gruppenzusammenhang

Der Vorwurf der Bundesanwaltschaft besteht darin, durch die gemeinschaftliche Verteidigung oder durch das sogenannte Info sei der Gruppenzusammenhang oder das Zusammengehörigkeitsgefühl bestärkt worden. Ich habe bereits dazu Stellung genommen. Der Begriff des Gruppenzusammenhangs oder des Zusammengehörigkeitsgefühls ist auch ein wissenschaftlicher Begriff. Wenn das Gericht diesen Begriff zugrundlegen will, muss es nach meiner Auffassung sich durch ein entsprechendes wissenschaftliches Gutachten fachkundig machen. Die allgemeine Einschätzung reicht nicht.

Tatsächlich bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Vorbereitung der Verteidigung, durch das sogenannte Info, ein Mehr an Zusammengehörigkeitsgefühl oder gar Kampfbereitschaft oder gar ein Mehr an Anhängerschaft an die Politik der Stadtguerilla entstanden ist. Die Bundesanwaltschaft möge einmal den Mandanten oder die Mandantin nennen, die erst aufgrund der gemeinschaftlichen Verteidigung den Entschluss gefasst hat, nach einer eventuellen Entlassung erneut in eine oder dieselbe Stadtguerillagruppe zu gehen.

1. Tatsächlich bildeten die Mandanten und ihre Verteidiger eine Arbeitsgruppe. Inhalt der Arbeitsgruppe war die Vorbereitung der Verteidigung. Der Inhalt war begrenzt einmal durch die Anklage und zum anderen durch das Verteidigungskonzept. Sie war zeitlich limitiert mit dem Ende der Verteidigung bzw. für einzelne mit ihrer Entlassung.

Was zur Vorbereitung der Verteidigung gehört, habe ich im Anfang des Prozesses gegen mich erläutert. Die Vorbereitung der Prozessklärungen, die Auseinandersetzungen mit den Haftbedingungen, mit dem Hungerstreik, die Auseinandersetzungen mit der Verurteilung sowie die Klärung der Prozessklärungen sowie das Selbstverständnis der Mandanten.

Tatsächlich habe ich jedes Papier, das ich zu verantworten habe, das mir zugerechnet werden kann, hier in der Hauptverhandlung erklärt. Ich habe dargestellt, dass jedes Stück Papier zur Organisation bzw. zur Vorbereitung der Verteidigung gehört.

Dies gilt auch für das eine Papier „Elektronik/Messwandler“ (S. 148 der Anklageschrift). Dieses Papier enthält zwar einen in die Zukunft weisenden Satz. Es war aber vom gesamten Inhalt her Verteidigerpost. Es beschäftigte sich mit Sprengstoff, aber es stand im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Verlagshaus Axel Springer u.a.

Es gibt den einen in die Zukunft weisenden Satz. Diesen Satz habe ich damals nicht gesehen. Hätte ich ihn damals gesehen, wäre dieses Schreiben nicht versandt worden.

Dieser eine Satz kann aber nicht die Bedeutung haben, dass dadurch etwa eine kriminelle Vereinigung unterstützt worden ist oder gar werden sollte.

Das in meinem eigenen Schreiben von 1973 benutzte Wort „Befehl“ befindet sich in Verteidigerpost. Der Brief ist Verteidigerpost. Er betraf das Verhalten gegenüber Journalisten. Es wurde darin klargestellt, dass ein Interview nur gegeben würde, wenn alle einverstanden seien. Nur wenn einer dagegen sei, würde kein Interview gegeben. Dies war die Definition des Wortes „Befehl“.

Ich habe damals das Schreiben zurückgezogen und es bereits damals als Fehler erkannt angesichts dessen, dass ein solches Wort in einem Anwaltsschreiben nicht erhalten sein sollte. Angesichts der klaren von mir zitierten Definition der Mandanten kann aber dieses eine Schreiben nicht als Unterstützung angesehen werden. Schließlich bezog sich dieses Wort hier auf die Frage, ob gegenüber einem Journalisten ein Interview gegeben werden sollte.

Tatsächlich habe ich aber jedes Papier unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob es zur Verteidigung gehört oder nicht. Es sind viele Papiere nicht versandt worden, und zwar nicht nur das aus dem Gesichtspunkt der Quantität, sondern auch der Qualität. Es befand sich aber kein Schreiben dabei, das eine Aufforderung oder sonst eine Beziehung zu einer konkreten Straftat enthielt. Es ist bekannt, dass ich wegen dieser „Zensur“ von den Mandanten kritisiert worden bin. Die Bundesanwaltschaft selbst hat entsprechende Schreiben vorgelegt.

2. Generalbundesanwalt Rebmann hat am 15. Juli 1997 ein Interview gegeben. Die von ihm geäußerte Rechtsauffassung bestätigt uns. Was wir gemacht haben, war Vorbereitung der Verteidigung. Es ist selbstverständlich, dass die gemeinschaftliche Verteidigung nicht dazu diente, Kontakt zwischen unseren früheren Mandanten und Gruppen außerhalb der Haftanstalt herzustellen. Es ist selbstverständlich, dass die Mandanten mit Worten ihre Politik darstellen können. Schließlich geht es in dem Prozess gegen mich nur um Gedanken, um Worte, um Papier.

Aus dem Interview, veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau, zitiere ich folgende Frage von Dr. Werner Hill und die Antwort von Generalbundesanwalt Dr. Rebmann:

Frage:

Ist nun das Info-System als solches schon das, was Ihnen so bedenklich erscheint oder sind es die Inhalte? Wir müssen ja daran denken, dass unter den anderen Bestimmungen der Strafprozessordnung, wie Sie vor Beginn des Stammheimer Prozess herrschten, viele Verteidiger für gleichzeitig viele Angeklagte jeweils das Mandat übernommen hatten, das zunächst durchaus auch mit Billigung des Gerichts ein Anwalt an jeweils verschiedene Angeklagte bestimmte gleichlautende Informationsschreiben, Nachrichten, geben konnte. Halten Sie das als solches schon für bedenklich oder erst dann, wenn der Inhalt bedenklich werden?

Antwort:

Ja natürlich erst, wenn die Inhalte bedenklich sind. Natürlich, ich meine, selbstverständlich ist es einem Anwalt unbenommen, Informationen seines inhaftierten Mandanten an Dritte zu geben, wenn

diese Informationen ihrem Inhalt nach unbedenklich sind. Bedenklich wird es dann, wenn möglicherweise Kommandos für bestimmte Straftaten über Anwälte von der Vollzugsanstalt nach außen gelangen.

3. Tatsächlich haben die Mandanten in der Haftanstalt weder konkrete Straftaten geplant noch nach meiner Kenntnis eine Gruppe gebildet, die konkrete Pläne für den Zeitpunkt nach ihrer Entlassung hatten. Außerdem war die Realisierungsmöglichkeit so entfernt, weil ein großer Teil mit einer langen Haft rechnen musste. Außerdem wusste ich – wie bereits vorgetragen – dass ein Teil der Mandanten nach ihrer Haftentlassung nicht mehr an einer illegalen Tätigkeit teilnehmen würden, auch wenn sie die Politik generell noch akzeptiert haben. Verschiedene hatten also verschiedene Ziele.

Ich möchte noch einmal auf die Fragen von Herrn Dr. Bürrig eingehen und wiederholen:

Die Ermordung des Richters von Drenkmann und Schmücker sowie die Entführung von Lorenz sind einer anderen Gruppe, der Bewegung 2.6., zuzurechnen, also nicht den inhaftierten Mandanten, noch Personen, die später unter demselben Namen aufgetreten sind.

Der sogenannte Baader-Befreiungsplan ist nie Gegenstand von Besprechungen zwischen den Mandanten gewesen oder gar zwischen den Mandanten und mir. Es handelte sich außerdem um den Plan eines einzelnen Mandanten. Er kann also nicht einmal als Plan einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB angesehen werden. Bis zu meinem Ausscheiden war auch streitig, ob dieser Plan von Baader stammte oder nicht. Dies ist von den Anwälten auf der Pressekonferenz im Februar oder März 1974 deutlich erklärt worden.

Wenn einige der früheren Mandanten oder Personen, die unter der gleichen Bezeichnung aufgetreten sind, später außerhalb der Haft nach meinem Ausscheiden, neue Verbrechen begangen haben, so sind diese weder meinen früheren Mandanten im Zeitpunkt des Mandats noch gar mir zuzurechnen. Es gibt keine Haftung des Verteidigers für seine Mandanten.

Schließlich gibt es auch keine Haftung des Richters für Angeklagte.

4. Die gemeinschaftliche Vorbereitung der Verteidigung bzw. das sogenannte Info war keine Stärkung der Mandanten in ihrer Idee und ihrer Überzeugung von der Richtigkeit ihrer politischen Vorstellung. Die Mandanten hingen ihrer Idee sowieso an.

Wenn überhaupt eine Stärkung eingetreten ist, dann durch Isolationshaft. Der Arzt der Anstalt in Stammheim hat nach dem Tod von Holger Meins in einem Interview im SPIEGEL folgendes gesagt:

Spiegel:

Aber haben Sie nicht ein psychiatrisches Bild von den Häftlingen gewonnen, das auf monatelange Einzelhaft zurückführen sein könnte?

Henck:

Sicher. Einzelhaft führt zu psychischen Veränderungen, das ist bei einer Haftsituation, die aus Sicherheitsgründen besonders streng ist, selbstverständlich, und natürlich führt das zu psychischen Umstrukturierungen.

Spiegel:

Können Sie das an einem Beispiel präzisieren?

Henck:

Sehr schwierig. Man kann ja zum Beispiel schlecht unterscheiden, ob es an der ideologischen Fixierung liegt, wenn der Häftling ständig über das gleiche Thema spricht oder ob er es aufgrund seiner Isolation tut.

Hieraus ergibt sich, dass die Einzelhaft, und dazu gehörte auch die Beschränkung der Kontakte auf ein Mitglied derselben Gruppe, dazu führen konnte, dass eine Verstärkung der politischen Auffassung eintrat.

Diese Politik der Isolation der Bundesanwaltschaft ist jetzt erst kürzlich in dem Buch „Frauen und Terrorismus“ von Frau Prof. Dr. Einsele, früher Leiterin der Anstalt Preungesheim, kritisiert worden. In ihrer Haftanstalt befanden sich einige der früheren Mandantinnen. In ihrem Beitrag heißt es (Seite 35):

„In Bezug auf die gefährliche Konzentration in Stammheim wurden von Vollzugspraktikern durchaus richtige Prognosen gestellt. Sie fanden nur keine Zustimmung, bis das katastrophale Ende den auf gewissen Erfahrungen beruhenden, seit langem als zweckentsprechend anerkannten Vorschlägen mehr Gehör eröffnete.“

Frau Einsele hat dargestellt, dass nach ihrer Auffassung nicht Isolation, sondern politische Diskussion der richtige Weg sei.

Es ist bekannt, dass wir von Anfang an die Integration der Mandanten in die normale Haftsituation gefordert haben. Diese Auffassung wird durch die Auffassung von Prof. Einsele bestätigt.

Kein Sonderrecht bei der Verteidigung politischer Gruppen

1. Das Gericht hat die Frage gestellt, ob es zu Gunsten der Verteidigung politischer Gruppen Sonderrechte geben sollte und ob insoweit etwa die Verteidiger von Strafbarkeit freigestellt werden sollten.

Ich habe diese Forderung nicht erhoben. Die geltenden Gesetze gelten auch für Verteidiger. Ich habe dargestellt, dass meine Kollegen und ich die Verteidigung im Rahmen der Tradition der politischen Verteidigung geführt haben und der geltenden Gesetze. Allerdings haben wir die besonderen nationalen und internationalen Erfahrungen bei einem solchen Großverfahren in unser Konzept einbezogen.

Aber es darf auch kein Sonderrecht zu Lasten der Verteidigung politischer Gruppen geben. Auch eine solche Gruppe hat Anspruch auf eine effektive Verteidigung. Sie hat Anspruch darauf, dass sie in jeder Beziehung ihr Verteidigungskonzept dem Gericht vortragen kann.

Der Streit zwischen der Bundesanwaltschaft und den Verteidigern, ob eine Verteidigungsvorbereitung im Hinblick auf eine bestimmte Politik zulässig ist, geht bereits seit 1972. Bereits 1972 hat Generalbundesanwalt Martin die Behauptung aufgestellt, dass eine Verteidigung in solchen Verfahren „in dieser Zeit standeswidrig sei“. Damals noch hat ihm die Bundesrechtsanwaltskammer durch ihren Geschäftsführer Dr. Karl-Heinz Martin widersprochen. Er erklärte:

„Es ist doch absoluter Unsinn zu behaupten, die Entgegennahem von Mandanten in dieser Situation sei standeswidrig. Wenn der Generalbundesanwalt da anderer Ansicht ist, dann muss ich ihn auf den Rechtsgrundsatz hinweisen, dass jeder Beschuldigte bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unbescholten zu gelten hat. Wenn an diesem Prinzip gerüttelt wird – so wie es hier offensichtlich geschieht -, dann haben wir wieder Zustände wie im Dritten Reich. Wenn hinter den Äußerungen des Herrn Martin die Überlegung stehen sollte, mit seinen Vorwürfen Wahlverteidiger zu diffamieren, um sie schließlich ausschalten zu können, damit bei bevorstehenden Prozessen mit Pflichtverteidigern bequemer verhandelt werden könne, dann gute Nacht, Bundesrepublik Deutschland. Das wäre das Ende des Rechtsstaats.“ (STERN, Nr. 27 v. 26.6.72)

Nachdem das geltende Recht es nicht erlaubte, Verteidiger auszuschalten, die den als eine kriminelle Vereinigung angeklagten Mandanten eine ordnungsgemäße Verteidigung ermöglichten, nachdem

außerdem der Versuch gescheitert war, einen der Verteidiger, Rechtsanwalt Otto Schily, aus diesem Verfahren auszuschließen, wurden neue Gesetze vorbereitet. Zu dem Zweck dieser neuen Gesetze hieß es schon am 14.3.1974 in den Stuttgarter Nachrichten:

„Damit beginnt ein brisantes juristisches Problem: Ist eine Blockverteidigung, wie die BM-Anwälte das System ‚alle für alle‘ nennen, überhaupt ohne unzulässige Interessenkollision möglich? Der Justiz liegt inzwischen umfangreiches Material vor, aus dem hervorgeht, dass die Baader-Meinhof-Leute den bevorstehenden Prozess in eine politische Demonstration umfunktionieren wollen. Das ganze ‚System‘ in der Bundesrepublik soll auf die Anklagebank gehievt werden. Außerdem ist eine Neufassung des § 146 der Strafprozessordnung vorgesehen: Mit einem Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen Anwalt. Damit ist der große Krach im Baader-Meinhof-Verfahren schon programmiert. Die Blockverteidigung würde zusammenbrechen.“

Nicht zuletzt auch deshalb hofft man in Stuttgart, dass Bonn jetzt schnell arbeitet. Wenn die Regelung nicht rechtzeitig vor Beginn des Baader-Meinhof-Prozesses (voraussichtlicher Termin: Frühjahr 1975) in Kraft ist, sind einige Zeitbomben bereits geschärft.“

Dieser Artikel bestätigt die These, dass die neuen Gesetze und die Verfahren gegen die Verteidiger auf der Grundlage eines Konzepts entstanden sind, dass politische Angeklagte sich mit ihrer Politik nicht verteidigen dürfen, dass für sie also Sonderrechte gelten sollen.

Nochmals auf die Gefahren der jetzigen Praxis hat sogar der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Anwaltsvereins, Dr. Heinz Brangsch, in seinem Tätigkeitsbericht 1977/78 hingewiesen (S. 197 des Anwaltsblatts):

„Wir müssen endlich weg von der unerträglichen Situation, dass ein Anwalt seinen Ruf und seine Praxis aufs Spiel setzt, wenn er gefährliche Beschuldigte verteidigt. Ein Verteidiger, der von einem allzu leichten Verteidigerausschluss bedroht ist, der nicht weiß, ob sein Telefon und seine Post überwacht werden, der seinen Mandanten auch nicht garantieren kann, dass das vertrauliche Gespräch nicht heimlich mittels Wanzen überwacht wird, verliert nicht nur jegliche Lust und Freude an dieser Berufstätigkeit. Er setzt auch seinen Ruf und seine Anwaltspraxis aufs Spiel.“

Ich habe in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Verteidiger, die vor den Tischen der Bundesanwaltschaft saßen, angesichts der Prozessdauer von 2 Jahren und des Umfangs des Materials nur ganz kurz plädiert haben, der eine sogar nur 4 Minuten, die anderen etwas über eine

halbe Stunde. In den USA hat ein Beschuldigter nicht nur Anspruch auf einen Verteidiger, sondern auf effektive Verteidigung. Bestellt das Gericht einen nicht kompetenten Anwalt, dann hat ein Angeklagter die Rüge der nicht effizienten Verteidigung. Er kann sie im Wege der Revision oder Wiederaufnahme durchsetzen.

Es geht also in diesem Prozess auch darum, ob Angeklagte in einem politischen Verfahren, Angeklagte, denen die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppe vorgeworfen wird, ob sie Sonderrechten unterliegen oder auch einen Anspruch auf effektive Verteidigung haben.

2. Eine Verteidigung ist nur möglich, wenn die Unschuldsvermutung auch in politischen Verfahren gilt. Jede Verteidigung setzt die Unschuldsvermutung voraus. Ernst Müller-Meinigen. Süddeutsche Zeitungen, hat dies 1960 in einem Vortrag klargemacht.

„Die Frage, ob ein Mörder einen Verteidiger brauche, ist falsch gestellt. Sie müsste zunächst dahin lauten, ob ein Mann, der wegen Mordes unter Anklage steht, oder der wegen Mordes bestraft werden soll, einen Verteidiger braucht.“

Es geht auch in diesem Prozess darum, dass Personen angeklagt sind, die bestimmter Straftaten verdächtig sind. Die Praxis der Bundesregierung und der Bundesanwaltschaft, diese Personen vor Prozessbeginn als Mörder, Banditen, Schwerstkriminelle, zu bezeichnen, ist die, gegen die wir uns als Verteidiger wenden und gegen die sich die Justiz insgesamt wenden müsste.

Eine Verteidigung einer als kriminelle Vereinigung angeklagten Gruppe ist nur möglich, wenn die Unschuldsvermutung auch für das Verhältnis zwischen den Mandanten und den Verteidigern gilt. Nicht nur das Gericht muss sich bei jeder Entscheidung an diese Unschuldsvermutung halten, wonach jeder als unschuldig gilt, solange er nicht verurteilt ist, auch ein Anwalt kann nur von diesem Standpunkt her eine Verteidigung führen, indem er unbefangenen und ohne Vorurteile seinen Mandanten entgegentritt. Er kann gerade in politischen Verfahren an die Überlegungen seiner Mandanten nur herantreten, wenn er dies ohne Gefahr tun kann. Er braucht also Anhaltspunkte, die er aus öffentlichen Erörterungen oder im vertraulichen Gespräch darüber erlangt, dass der Mandant eine Straftat begangen hat, nicht in der Weise zu beachten, dass er ihm gegenüber die Position des Staatsanwalts einnimmt.

Das Prinzip der Unschuldsvermutung ist eine Fiktion. Sie ist bis zur Verurteilung unwiderleglich. Gilt sie nicht für Anwälte, so steht der Anwalt in der Gefahr, dass bei einem Freispruch er nichts zu

vergegenwärtigen hat, dass er bei einer Verurteilung und bei einer aktiven Verteidigung sich möglicherweise auch strafbar macht.

Es darf kein Sonderrecht geben wie bis 1965 in England. Damals durften Anwälte in allen Fällen tätig sein, aber nicht in den Fällen von Verrat oder krimineller Verschwörung. Die These war die, dass die Regierung, die Krone, in diesen Fällen eine Anklage nur erheben würde, wenn es dafür genug Veranlassung hätte.

Auf dem Strafverteidigertag in Hamburg, der immerhin von mehr als 300 Strafverteidigern besucht wurde, sind in Arbeitsgruppen einige Grundsätze erörtert worden, die später vom Plenum verabschiedet wurden. Diese Grundsätze stimmen mit dem überein, was ich als Verteidiger zu tun als meine Pflicht angesehen habe.

Das Gericht hat in einem Beschluss bereits zu meinen Gunsten als wahr unterstellt, dass meine Auffassungen von einer größeren Zahl von Strafverteidigern geteilt werden. Es sind deutlich mehr geworden. In der Arbeitsgruppe „Verteidigung als Straftat oder Indemnität des Strafverteidigers“ ist u.a. festgehalten worden:

Strafverteidigung hat zum Inhalt, einseitig und ungehindert den Strafanspruch des Staates abzuwehren. Dazu gehört das Recht auf Selbstdarstellung und Rechtfertigung des Beschuldigten. Jede Tätigkeit in diesem Rahmen hat frei von jeder strafbaren oder standesrechtlichen Verfolgung zu bleiben. Dies darf nicht unterlaufen werden mit dem Vorwurf angeblichen Rechtsmissbrauchs.

In der Arbeitsgruppe „Der Verteidiger und sein Mandant zwischen Identifizierung und Distanzierung“ ist hervorgegeben worden, dass der Strafverteidiger die Aufgabe hat, die Gewährung der Verteidigungsrechte seines Mandanten durchzusetzen. Dazu gehören:

- Das Recht, den Interessen des Mandanten in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen;
- Das Recht, die Bedingungen, unter denen der Prozess stattfindet, in die Hauptversammlung einzubringen (Vorverurteilung, Haftbedingungen, Art und Weise der Ermittlungen, gesetzlicher Richter);
- Das Recht, sowohl des Beschuldigten sowie der Verteidiger, sich in jeder Verfahrenssituation frei und ungestört zu äußern und Erklärungen abzugeben;
- Das Recht, den politischen und den sozialen Hintergrund von Anklage und Straftat und die Motivation des Angeklagten darzulegen. Das kann auch einschließen, die Legitimität der Strafrechtsnormen in Frage zu stellen;

- Das Recht des Verteidigers, dazu beizutragen, dass gemeinsame Verteidigung möglich ist in den Fällen, in denen sich aus der Beschuldigung gemeinsame Verteidigungsinteressen der Betroffenen ergeben;
- Als Verteidigung mit den Rechten, die daraus folgen, muss auch die Betreuung bis zum Ende der Strafvollstreckung anerkannt werden.

Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit der Mandanten

Ich habe dargestellt, dass alle Papiere, die ich den Mandanten zur Verfügung gestellt habe, zu ihrer Verteidigung in Beziehung stehen. Die Mandanten haben aber auch unabhängig von der Verteidigung einen Anspruch darauf, die darin enthaltenen Informationen zu erfahren. Artikel 5 des Grundgesetzes schützt die Meinungs- und Informationsfreiheit. Es gilt der Grundsatz, dass ein Untersuchungsgefangener dieselben Rechte hat wie ein anderer Bürger. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im 15. Und 19. Band entschieden. Dies gilt auch dann, wenn er wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung in Haft ist. Solange die Papiere sich nicht auf ein konkretes weiteres Verbrechen beziehen oder Ausbruchspläne zum Gegenstand haben, haben die Mandanten einen Anspruch darauf, sie zu erhalten. Es mag sein, dass die Praxis zurzeit in eine andere Richtung läuft. Das Gericht wird aber angesichts der geltenden Verfassung in jedem Fall diese Frage zu überprüfen haben.

In diesem Prozess ist aber zu beachten, dass die Gerichte und die Gefängnisse entschieden haben, den Mandanten umfangreiche Informationen über Polizeiwissenschaft und Kriegswissenschaft zur Verfügung zu stellen. Bundesanwalt Dr. Peter Morre hat gesagt, dies sei nicht in doloser Absicht geschehen. Vom Richtertisch ist die Bemerkung gekommen, dass diese Informationen den Mandanten auch im Rahmen ihres Informationsanspruches zur Verfügung gestellt worden sei und § 119 StPO keine Handhabe bietet, die Beschaffung solcher Informationen zu verhindern. Ich teile diese Auffassung des Gerichts.

Da die Meinungs- Informationsfreiheit im Verfassungsrecht gesichert ist, ist dieser Anspruch der Mandanten aber vorrangig gegenüber der Vorstellung der Bundesanwaltschaft, dass sie durch solche Informationen möglicherweise ein Zusammengehörigkeitsgefühl bestärken könnte oder ihre politischen Ideen verstärkt verfolgen könnten.

Die Unabhängigkeit der Verteidigung

Das Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren ist ein fundamentales Menschenrecht.

Daraus folgt auch, dass eine Kontrolle durch die Anklagebehörde oder durch das Gericht unzulässig ist, wenn es sich um Verteidigung handelt.

Das Prüfungsrecht des Gerichts beschränkt sich deshalb auf die Frage, ob die gemeinschaftliche Vorbereitung der Verteidigung, ob das sogenannte Info, eine Form der Verteidigungsvorbereitung ist. Wenn das Gericht Verteidigungsabsicht feststellt, ist eine weitere Prüfung nicht mehr möglich. Das Gericht würde sonst die im § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung statuierte Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bedrohen und in diese Unabhängigkeit eingreifen.

Solange Verteidigungsabsicht bestand, können Fehler des Verteidigers keine strafbare Unterstützung seiner Mandanten sein. Dies ist allenfalls eine Frage der Bundesgerichtsbarkeit.

Eine nachträgliche Kontrolle der Verteidigung durch die Anklagebehörde oder in einem Strafverfahren durch das Gericht ist mit dem Grundsatz auf freie Verteidigung und auf ein faires Verfahren und mit der Unabhängigkeit der Rechtsanwalt nicht zu vereinbaren.